



Empfehlung des Rates über die
Abschaffung der staatlichen Förderung
der illegalen, ungemeldeten und
unregulierten Fischerei

Inoffizielle Übersetzung

OECD-Rechtsinstrumente



Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Es gibt ein OECD-Rechtsinstrument wieder und kann zusätzliches Material enthalten. Die im zusätzlichen Material zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der Mitgliedsländer der OECD wider.

Dieses Dokument sowie die darin enthaltenen Daten und Karten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien sowie den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

Die offiziellen und aktuellen Texte der OECD-Rechtsinstrumente sowie andere damit verbundene Informationen sind im Kompendium der OECD-Rechtsinstrumente unter <http://legalinstruments.oecd.org> verfügbar.

Bitte zitieren Sie dieses Dokument wie folgt:

OECD, *Empfehlung des Rates über die Abschaffung der staatlichen Förderung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei*, OECD/LEGAL/0507

Reihe: OECD-Rechtsinstrumente

Übersetzung durch den Deutschen Übersetzungsdienst der OECD

Bildnachweis: © Shutterstock / Francesco_Ricciardi

© OECD 2025

Dieses Dokument wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es darf kostenlos reproduziert und verteilt werden, ohne dass weitere Genehmigungen erforderlich sind, solange es nicht in irgendeiner Weise verändert wird. Es darf nicht verkauft werden.

Dies ist keine amtliche Übersetzung. Obwohl die größtmöglichen Anstrengungen unternommen wurden, um die Übereinstimmung mit den Originaltexten zu gewährleisten, sind der englische und der französische Text die einzigen amtlichen Fassungen. Sie sind auf der OECD-Website <https://legalinstruments.oecd.org> verfügbar.

Hintergrundinformationen

Die Empfehlung über die Abschaffung der staatlichen Förderung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei wurde vom Rat der OECD auf Vorschlag des Fischereiausschusses (COFI) am 29. April 2025 angenommen. Die Empfehlung soll konkrete Orientierungshilfen für die Umsetzung einiger der wichtigsten Bestimmungen des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO) über Fischereisubventionen liefern, insbesondere hinsichtlich der Abschaffung der staatlichen Förderung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) und fischereibezogenen Tätigkeiten zur Unterstützung der IUU-Fischerei sowie hinsichtlich der Fischerei und fischereibezogenen Tätigkeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets eines Küstenstaats und außerhalb der Zuständigkeit bzw. des Geltungsbereichs einer einschlägigen regionalen Fischereiorganisation oder -vereinbarung (RFO/V) erfolgen.

OECD-Arbeiten zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und zur staatlichen Förderung des Fischereisektors

Illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten (z. B. Umladungen und die Bereitstellung von Personal, Kraftstoff und anderen Vorräten auf See) zur Unterstützung der IUU-Fischerei beeinträchtigen und gefährden die Nachhaltigkeit der Fischerei und der Meereswirtschaft sowie die Lebensgrundlagen und Ernährungssicherheit der Bevölkerungen in den Küstengebieten. Sie erschweren die einem evidenzbasierten Fischereimanagement zugrunde liegenden Bestandsabschätzungen, setzen gesetzestreue Fischer*innen einem unfairen Wettbewerb um Ressourcen und auf Märkten aus und führen zu erheblichen Steuereinbußen. Manchmal geht die IUU-Fischerei auch mit Konflikten um knappe Ressourcen, grenzüberschreitender Kriminalität und Zwangsarbeit einher. Um die IUU-Fischerei vollständig zu unterbinden, bedarf es sowohl auf der Ebene der einzelnen Länder als auch im Rahmen der länderübergreifenden Zusammenarbeit effektiver Management-, Monitoring-, Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Fischerei und fischereibezogenen Tätigkeiten; die Arbeit regionaler Fischereiorganisationen oder -vereinbarungen (RFO/V) ist dabei von entscheidender Bedeutung, um eine auf Zusammenarbeit gestützte Fischereibewirtschaftung zu ermöglichen.

Obwohl die negativen Auswirkungen der IUU-Fischerei hinreichend bekannt sind, kann es vorkommen, dass die IUU-Fischerei unbeabsichtigt staatlich gefördert wird. Zu verhindern, dass staatliche Fördermittel der IUU-Fischerei unbeabsichtigt zugutekommen, ist daher ein wichtiger Hebel, um die Rentabilität der IUU-Fischerei zu senken.

Darüber hinaus ist es auch wichtig zu vermeiden, dass Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets eines Küstenstaats und außerhalb der Zuständigkeit bzw. des Geltungsbereichs einer einschlägigen RFO/V erfolgen, gefördert werden, da solche Fischerei und fischereibezogenen Tätigkeiten häufig nicht im Wege der Zusammenarbeit auf eine Weise reguliert werden, die eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen ermöglicht, und zudem Risiken für die Gesundheit der Fischbestände und der Meeresökosysteme bergen können.

Mit dieser Empfehlung leistet die OECD auch einen Beitrag zur Erreichung des Ziels für nachhaltige Entwicklung 14 (Unterziel 14.6), in dem die Länder aufgefordert werden, bis 2020 „Subventionen ab[zu]schaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, und keine neuen derartigen Subventionen ein[zu]führen“. Sie trägt auch zur Erreichung von Handlungsziel 18 des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal bei, in dem die Umsetzung folgender Maßnahmen gefordert wird: „Für die biologische Vielfalt schädliche Anreize, einschließlich Subventionen, bis 2025 ermitteln und auf verhältnismäßige, gerechte, faire, wirksame und ausgewogene Weise abschaffen, auslaufen lassen oder reformieren und sie bis 2030 um mindestens 500 Mrd. USD pro Jahr erheblich und schrittweise reduzieren, beginnend mit den schädlichsten Anreizen, und positive Anreize für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt ausweiten.“

Entstehungsprozess des Instruments

Diese Empfehlung entstand als Reaktion auf den Vorschlag des COFI, den im Dokument „Eliminating government support to IUU fishing“ (OECD, 2023) enthaltenen Kernaussagen und Politikempfehlungen mehr Gewicht zu verleihen, um sie sichtbarer zu machen, ein starkes politisches Engagement zu erreichen und die künftige Umsetzung zu unterstützen.

Der erste Entwurf wurde im Mai 2023 vorgelegt. Die Empfehlung wurde in sieben Verhandlungsrunden eingehend erörtert und weiterentwickelt, bevor die Verhandlungen im November 2024 durch den COFI zum Abschluss gebracht werden konnten. Der Prozess der Ausarbeitung der Empfehlung beinhaltete virtuelle und persönliche Fachgespräche, einen schriftlichen Austausch von Stellungnahmen und Vorschlägen sowie eingehende Konsultationen mit Experten, Wissenschaftlern und Politikverantwortlichen. Während des gesamten Prozesses spielten die FAO und die WTO eine aktive Rolle, indem sie bei Bedarf fachliche Erkenntnisse und Klarstellungen beisteuerten.

Anwendungsbereich der Empfehlung

Die Empfehlung fordert die zustimmenden Länder auf, die staatliche Förderung sowohl der IUU-Fischerei und fischereibezogenen Tätigkeiten zur Unterstützung der IUU-Fischerei als auch der Fischerei und fischereibezogenen Tätigkeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets eines Küstenstaats und außerhalb der Zuständigkeit bzw. des Geltungsbereichs einer einschlägigen RFO/V erfolgen, abzuschaffen. Zu diesem Zweck enthält sie eine Reihe von Empfehlungen zur Erreichung des gemeinsamen Ziels der Abschaffung der staatlichen Förderung solcher Tätigkeiten, wobei anerkannt wird, dass in den zustimmenden Ländern unterschiedliche rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Empfehlung bestehen.

Darüber hinaus werden die zustimmenden Länder in der Empfehlung aufgefordert, den Informationsaustausch über Feststellungen von IUU-Fischerei gegebenenfalls über einschlägige internationale Organisationen zu fördern und Verfahren zum Informationsaustausch zwischen den nationalen Behörden der zustimmenden Länder soweit möglich zu stärken oder einzuführen.

Ferner wird empfohlen, dass die zustimmenden Länder geeignete Maßnahmen ergreifen, um Management, Überwachung, Kontrolle und Aufsicht der Fischerei oder fischereibezogener Tätigkeiten zu verbessern und internationalen Standards anzupassen.

Nächste Schritte und Plan zur Verbreitung und Unterstützung der Umsetzung

Der COFI dient als Forum für den Austausch von Informationen, Praktiken und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Empfehlung und steht auch in Kontakt mit einschlägigen internationalen Organisationen und Akteuren bezüglich der Bewertung ihrer Umsetzung und Relevanz.

Da die Bekämpfung der IUU-Fischerei und fischereibezogenen Tätigkeiten zu einer Priorität der internationalen Gemeinschaft erklärt wurde und in dieser Sache ein kooperativer Ansatz erforderlich ist, arbeitet der COFI an der Verbreitung der Empfehlung über die OECD hinaus. Konkret sucht er aktiv den Kontakt zu allen WTO-Mitgliedern (164 Mitglieder), die das WTO-Übereinkommen über Fischereisubventionen unterzeichnet haben, und fordert sie auf zu prüfen, wie die Empfehlung zur Umsetzung einiger der wichtigsten Bestimmungen des Übereinkommens beitragen könnte und wie die Teilnahme an künftigen Diskussionen über die Umsetzung der Empfehlung eine nützliche Gelegenheit darstellen könnte, empfehlenswerte Politiken und Praktiken hierfür zu identifizieren. Es steht zu erwarten, dass die Empfehlung auch im Rahmen der dritten Ozeankonferenz der Vereinten Nationen (UNOC3) vorgestellt wird, die vom 9. bis 13. Juni in Nizza stattfindet. Dies würde Ländern und relevanten Akteuren die Möglichkeit bieten, die in der Empfehlung dargelegten Orientierungshilfen zur Ausarbeitung ihrer freiwilligen Verpflichtungen zu nutzen, die im Rahmen der UNOC3 verabschiedet werden.

Kontakt: tad.contact@oecd.org.

DER RAT,

GESTÜTZT AUF Artikel 5 Buchstabe b des Übereinkommens über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960;

GESTÜTZT AUF die von der OECD erarbeiteten Standards in den Bereichen Ökosysteme, Erhaltung biologischer Vielfalt und Einhaltung von Umweltvorschriften sowie auf die von der OECD durchgeführten Arbeiten zur staatlichen Förderung der Fischerei (im Folgenden als „Fischereiförderung“ bezeichnet) und zu den gegen die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der in Bezug auf die Beobachtung und Analyse der Fischereiförderung und insbesondere im Rahmen des *OECD Review of Fisheries* und der Datenbank *Fisheries Support Estimate* (FSE) gewonnenen Erfahrung;

GESTÜTZT AUF die im Rahmen anderer regionaler und internationaler Organisationen, einschließlich regionaler Fischereiorganisationen oder -vereinbarungen (RFO/V), erarbeiteten Standards, darunter internationale Übereinkünfte, und geleisteten Arbeit zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung von IUU-Fischerei oder fischereibezogenen Tätigkeiten zur Unterstützung der IUU-Fischerei, sowie auf Standards wie das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Fischbestände, den Internationalen Aktionsplan der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei, die Voluntary Guidelines for Transshipment (Freiwillige Leitlinien für Umladungen), die Voluntary Guidelines for Catch Documentation Schemes (Freiwillige Leitlinien für Fangdokumentationsregelungen), die Voluntary Guidelines for Flag State Performance (Freiwillige Leitlinien für die Leistung von Flaggenstaaten), das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei und das Übereinkommen der Welthandelsorganisation (WTO) über Fischereisubventionen sowie auf die Bedeutung der Förderung ihrer Umsetzung und der Umsetzung anderer einschlägiger internationaler Standards, einschließlich internationaler Übereinkünfte;

IN DER ERWÄGUNG, dass die IUU-Fischerei, wie im FAO-Aktionsplan dargelegt, potenziell die Nachhaltigkeit der Fischerei und der Meereswirtschaft sowie die Lebensgrundlagen der auf diese angewiesenen Menschen ernsthaft beeinträchtigt und bedroht, die einem evidenzbasierten Fischereimanagement zugrunde liegenden Bestandsabschätzungen erschwert, gesetzestreue Fischer*innen einem unfairen Wettbewerb um Ressourcen und auf Märkten aussetzt, die Ernährungssicherheit gefährdet, wenn in Regionen, in denen die Bevölkerung von Nahrungsmitteln aus dem Meer abhängig ist, auf den lokalen Märkten nicht mehr genug Fisch zur Verfügung steht, Risiken für die Lebensmittelsicherheit birgt, z. B. durch falsche Produktkennzeichnungen, mit Konflikten um knappe Ressourcen und Konflikten in Gebieten verbunden ist, in denen maritime Hoheitsgebiete nicht abgegrenzt wurden, und mit grenzüberschreitender Kriminalität einhergehen kann;

IN DER ERWÄGUNG, dass fischereibezogene Tätigkeiten, wie sie im Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei beschrieben sind, darunter das Umladen von Fischen, die nicht zuvor an einem Hafen angelandet wurden, sowie die Bereitstellung von Personal, Kraftstoff und anderen Vorräten auf See, günstige Bedingungen für die IUU-Fischerei schaffen können, generell nach wie vor weniger reguliert und trotz der jüngsten internationalen Anstrengungen, einen besseren Regulierungsrahmen für solche Tätigkeiten zu konzipieren, einzuführen und umzusetzen, naturgemäß schwieriger zu überwachen und zu kontrollieren sind als Fischerei;

IN DER ERWÄGUNG, dass Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets eines Küstenstaats und außerhalb der Zuständigkeit bzw. des Geltungsbereichs einer einschlägigen RFO/V betrieben werden, nicht im Rahmen einer multilateralen, kooperativen Bewirtschaftung stattfinden und einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Fischereiresourcen zuwiderlaufen können;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Fischereiförderung, wie in der Datenbank *Fisheries Support Estimate* (FSE) der OECD dargelegt, Fördermaßnahmen umfasst, die auf Einzelpersonen und Unternehmen ausgerichtet sind, die Schiffe im Fischereisektor besitzen oder betreiben (im Folgenden als Eigentümer*innen und Betreiber*innen von Fischereifahrzeugen bezeichnet), sowie Maßnahmen, die dem Sektor oder Teilen davon ganz allgemein zugutekommen, von denen dann letztlich Einzelpersonen und Unternehmen in dem Sektor profitieren;

IN DER ERKENNTNIS, dass einige Maßnahmen der Fischereiförderung keinerlei Anreize für IUU-Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten zur Unterstützung der IUU-Fischerei bieten, wie Investitionen in Bestandsabschätzungen, Bewirtschaftungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, und daher nicht Gegenstand dieser Empfehlung sind;

IN DER ERKENNTNIS, dass Fördermaßnahmen, die neben der Fischerei auch einer Reihe anderer Sektoren zugutekommen, nicht Gegenstand dieser Empfehlung sind;

ANGESICHTS der Schwierigkeit, Informationen zu beschaffen und die Nachhaltigkeit und sozio-ökonomischen Auswirkungen bestimmter Fischereifördermaßnahmen zu evaluieren, und insbesondere der Gefahr, dass solche Fischereifördermaßnahmen der IUU-Fischerei und fischereibezogenen Tätigkeiten zur Unterstützung der IUU-Fischerei zugutekommen und Anreize für diese bieten können;

MIT RÜCKSICHT DARAUF, dass einige Länder möglicherweise über weniger Kapazitäten verfügen, um eine effektive Fischereibewirtschaftung und wirksame Durchsetzungsmaßnahmen zu gewährleisten;

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass Informationen über die Eigentümer*innen von Fischereifahrzeugen, einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer*innen, als wichtig erachtet werden, um die IUU-Fischerei sowie fischereibezogene Tätigkeiten zur Unterstützung der IUU-Fischerei zu bekämpfen;

IN ANERKENNUNG der Schwierigkeit, Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer*innen von Fischereifahrzeugen zu beschaffen, der potenziellen Datenschutz- und Vertraulichkeitsprobleme im Zusammenhang mit dem Austausch von Informationen über das Eigentum an Fischereifahrzeugen sowie der laufenden Bemühungen der Mitglieds- und Nichtmitgliedsländer, die dieser Empfehlung zugestimmt haben (im Folgenden als die „zustimmenden Länder“ bezeichnet), auf nationaler Ebene und in anderen internationalen Foren, die Transparenz in Bezug auf die Eigentumsstrukturen in allen Sektoren zu verbessern;

IN DER ERKENNTNIS, dass in den zustimmenden Ländern unterschiedliche rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Empfehlung bestehen;

auf Vorschlag des Fischereiausschusses:

I. EMPFIEHLT, dass die zustimmenden Länder die Fischereiförderung der IUU-Fischerei und fischereibezogenen Tätigkeiten zur Unterstützung der IUU-Fischerei abschaffen. Zu diesem Zweck sollten die zustimmenden Länder

1. Eigentümer*innen und Betreiber*innen von Fischereifahrzeugen, die Fischerei oder fischereibezogene Tätigkeiten ausüben, Fischereifördermittel nur für Fischereifahrzeuge zur Verfügung stellen,
 - a) die unter der Flagge des fördernden zustimmenden Landes fahren – oder bei der Gewährung von Fördermitteln für Schiffe, die nicht die Flagge des jeweiligen Landes führen, besondere Vorsicht walten lassen und gebührende Zurückhaltung üben – und
 - b) die über eine Genehmigung oder ein Recht verfügen, Fischerei oder fischereibezogene Tätigkeiten auszuüben, im Einklang mit internationalen Standards, gegebenenfalls über eine IMO-Nummer, eine einheitliche Schiffsnummer, und, soweit möglich, über Informationen über die Eigentümer*innen und Betreiber*innen der Fischereifahrzeuge, einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer*innen.
2. spezifische Mechanismen einführen, um Eigentümer*innen und Betreiber*innen von Fischereifahrzeugen, die nachweislich IUU-Fischerei und fischereibezogene Tätigkeiten zur Unterstützung der IUU-Fischerei ausgeübt haben, von der Fischereiförderung auszuschließen, die Fischereiförderung für diese einzubehalten und nach Möglichkeit die Fischereiförderung zu entziehen, indem sie beispielsweise
 - a) in innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Politikmaßnahmen die Bedingungen festlegen, unter denen die Fischereiförderung auf der Basis eines Eintrags in einer Liste von IUU-Fischereifahrzeugen oder sonstigen beweiskräftigen Feststellungen hinsichtlich der Eigentümer*innen und Betreiber*innen von Fischereifahrzeugen, die IUU-Fischerei oder fischereibezogene Tätigkeiten zur Unterstützung der IUU-Fischerei ausüben, verweigert, entzogen oder einbehalten werden kann.

- b) sicherstellen, dass bei Entscheidungen darüber, wie und wie lange Fischereiförderung verweigert, entzogen oder einbehalten werden kann, die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, insbesondere indem Art und Schwere der IUU-Fischerei oder fischereibezogenen Tätigkeiten zur Unterstützung der IUU-Fischerei und dem Kontext, in dem sie stattfanden, sowie den zur Bekämpfung dieser Tätigkeiten ergriffenen Maßnahmen gebührend Rechnung getragen wird.
3. gegebenenfalls den Informationsaustausch über Feststellungen von IUU-Fischerei in nachgewiesenen Fällen von IUU-Fischerei oder fischereibezogenen Tätigkeiten zur Unterstützung der IUU-Fischerei über einschlägige internationale Organisationen, darunter RFO/V, fördern, unter Angabe des Namens und der Identifikationsnummer der Fischereifahrzeuge sowie von Informationen zu den Eigentümer*innen und Betreiber*innen, einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer*innen, sofern möglich, im Einklang mit den geltenden Vertraulichkeitsanforderungen und Verfahrensvorschriften der zustimmenden Länder.
 4. Verfahren stärken oder einrichten, um so weit wie möglich Informationen zwischen den innerstaatlichen Behörden der zustimmenden Länder über einzelne Empfänger*innen von Fischereiförderung und über Feststellungen von IUU-Fischerei im Einklang mit den geltenden Vertraulichkeitsanforderungen und Verfahrensvorschriften der zustimmenden Länder auszutauschen.
 5. evaluieren, inwieweit Fischereifördermaßnahmen potenziell zu IUU-Fischerei oder fischereibezogenen Tätigkeiten zur Unterstützung der IUU-Fischerei führen, und soweit möglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen.
- II. **EMPFIEHLT**, dass die zustimmenden Länder für Fischerei oder fischereibezogene Tätigkeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets eines Küstenstaats und außerhalb der Zuständigkeit bzw. des Geltungsbereichs einer einschlägigen RFO/V betrieben werden, keine Fischereiförderung gewähren oder aufrechterhalten sollten.
 - III. **EMPFIEHLT**, dass die zustimmenden Länder gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen, um Management, Überwachung, Kontrolle und Aufsicht der Fischerei oder fischereibezogener Tätigkeiten zu verbessern und sie internationalen Standards anzupassen.
 - IV. **RUFT** andere internationale Organisationen und Akteure **AUF**, die vorliegende Empfehlung zu verbreiten und ihre Umsetzung zu fördern.
 - V. **ERSUCHT** den Generalsekretär, diese Empfehlung zu verbreiten.
 - VI. **ERSUCHT** die zustimmenden Länder, diese Empfehlung auf allen staatlichen Ebenen zu verbreiten.
 - VII. **ERSUCHT** die nicht zustimmenden Länder, dieser Empfehlung Rechnung zu tragen und ihr zuzustimmen.
 - VIII. **BEAUFTRAGT** den Fischereiausschuss,
 - a) als Forum für den Austausch von Informationen, empfehlenswerten Praktiken und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Empfehlung zu dienen, gegebenenfalls auch in Kontakt mit einschlägigen internationalen Organisationen und Akteuren,
 - b) die zustimmenden Länder bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung dieser Empfehlung zu unterstützen, u. a. durch die Bereitstellung von Daten, Analysen, die Entwicklung eines Umsetzungs-Toolkits oder freiwillige Länderprüfungen,
 - c) dem Rat spätestens fünf Jahre nach Verabschiedung der Empfehlung und im Anschluss mindestens alle zehn Jahre über die Umsetzung, Verbreitung und weitere Relevanz dieser Empfehlung Bericht zu erstatten.

Über die OECD

Die OECD ist ein in ihrer Art einmaliges Forum, in dem Regierungen gemeinsam an der Bewältigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen der Globalisierung arbeiten. Darüber hinaus unterstützt die OECD die Regierungen maßgeblich dabei, Antworten auf neue Entwicklungen und Fragestellungen – z. B. Corporate Governance, Informationsökonomie und die Herausforderungen der Bevölkerungsalterung – zu finden. Die OECD bietet den Regierungen einen Rahmen, um Erfahrungen aus verschiedenen Politikbereichen auszutauschen, Lösungen für gemeinsame Probleme zu erarbeiten, gute Praktiken aufzuzeigen sowie nationale und internationale Maßnahmen zu koordinieren.

Die OECD-Mitgliedstaaten sind: Australien, Belgien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Korea, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Türkiye, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Die Europäische Union beteiligt sich an der Arbeit der OECD.

OECD-Rechtsinstrumente

Seit Gründung der OECD im Jahr 1961 wurden in ihrem Rahmen rd. 460 Rechtsinstrumente entwickelt. Dazu gehören die Beschlüsse und Empfehlungen, die der Rat der OECD gemäß dem Übereinkommen über die OECD verabschiedet hat, aber auch andere Rechtsinstrumente, z. B. Erklärungen und internationale Übereinkommen.

Alle Rechtsinstrumente der OECD, ob in Kraft oder aufgehoben, sind im Online-Kompodium der OECD-Rechtsinstrumente aufgeführt. Sie gliedern sich in fünf Kategorien:

- **Beschlüsse** werden vom Rat verabschiedet und sind für alle Mitgliedsländer rechtlich bindend, außer für diejenigen Länder, die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung enthalten haben. Sie legen konkrete Rechte und Pflichten fest und können Monitoring-Mechanismen enthalten.
- **Empfehlungen** werden vom Rat verabschiedet und sind nicht rechtlich bindend. Sie stellen ein politisches Bekenntnis zu den darin enthaltenen Grundsätzen dar und sind mit der Erwartung verbunden, dass sich die zustimmenden Länder nach Kräften bemühen, sie umzusetzen.
- **Abschlussdokumente** werden zum Abschluss einer Tagung des Rates auf Ministerebene oder einer sonstigen hochrangigen Tagung im Rahmen der Organisation von den jeweils aufgeführten Teilnehmern und damit nicht von einem OECD-Organ verabschiedet. Sie legen in der Regel allgemeine Grundsätze oder langfristige Ziele fest und haben einen feierlichen Charakter.
- **Internationale Übereinkommen** werden im Rahmen der Organisation verhandelt und geschlossen. Sie sind für alle Vertragsparteien rechtlich bindend.
- **Vereinbarungen, Verständigungen und sonstige Rechtsinstrumente:** Im Laufe der Zeit wurden im Rahmen der OECD mehrere andere Rechtsinstrumente erarbeitet, wie die Vereinbarung über staatlich geförderte Exportkredite, die Internationale Vereinbarung über Grundsätze des Seeverkehrs (International Understanding on Maritime Transport Principles) und die Empfehlungen des Entwicklungsausschusses (DAC).